



Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz

Lagerung von Gegenständen in Treppenträumen (=Treppenhäusern)

Treppenträume (=Treppenhäuser) sind wesentlicher Bestandteil des Rettungswegs in einem Gebäude. In der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) werden generelle Aussagen über die Anforderungen an Bauteile in Rettungswegen getroffen. In § 28 Abs. 2 Satz 3 LBO heißt es:

„Notwendige Treppenträume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist.“

Deshalb sollten in notwendigen Treppenträumen keine Gegenstände, besonders brennbare Gegenstände, auf- oder abgestellt werden. Mit „ausreichend lang“ ist baurechtlich jedoch kein vollständiger Verzicht von Gegenständen in notwendigen Treppenträumen zu verstehen und in der täglichen Nutzung nicht realistisch. Vielmehr gilt es, die Gegenstände auf das zwingend erforderliche und brandschutztechnisch akzeptable Maß zu reduzieren. Des Weiteren ist für eine sichere Nutzung des notwendigen Treppenraumes eine **nutzbare Breite von i.d.R. mindestens einem Meter** sicherzustellen, die nicht von Gegenständen eingeschränkt wird oder durch umfallende Gegenstände eingeschränkt werden kann.

Gegenstände bzw. Brandlasten, die unter Beachtung der nutzbaren Breite von mindestens einem Meter in notwendigen Treppenträumen geduldet werden können, sind zum Beispiel Kinderwagen und Rollstühle sowie Gehhilfen (nur Gestell ohne zusätzliche darin befindliche Gegenstände), kleine, nicht brennbare oder massive, standfeste Schuhschränke –oder Regale, natürliche Pflanzen, gerahmte Bilder oder Pinnwände.

Diese Hinweise beziehen sich auf notwendige Treppenträume in Wohngebäuden und gelten nicht für Arbeitsstätten, Versammlungsstätten, Kindertagesstätten und Schulen sowie gleichwertige Sonderbauten, da hier besondere Vorschriften (beispielsweise das Arbeitsschutzrecht oder Sonderbauvorschriften) zusätzlich anzuwenden sind.

Fazit:

Ein ausdrückliches Verbot zum Abstellen von Gegenständen in notwendigen Treppenträumen besteht in Baden-Württemberg baurechtlich nicht. Dennoch appellieren wir an Sie, für Ihre eigene Sicherheit nur ein Minimum an Gegenständen in den notwendigen Treppenträumen zu lagern oder aufzustellen. Bedenken Sie stets:

Treppenträume sind im Brandfall Ihre Lebensversicherung!

Für Rückfragen steht Ihnen die Branddirektion Stuttgart, Abteilung Vorbeugender Brandschutz telefonisch dienstags und donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen uns unter (0711) 216-73401.

